



Stadt Ingolstadt

Hygienekonzept für die Wochenmärkte der Stadt Ingolstadt

Stand: 15.07.2021

Für die Abhaltung des Wochenmarktes ist ein standortspezifisches Hygienekonzept erforderlich. Dadurch soll das Infektionsrisiko während des Besuches minimiert werden.

Das Konzept wird bei Änderung der staatlichen Vorgaben und bei neuen Erkenntnissen und Erfahrungen vor Ort ständig an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Dieses Schutz- und Hygienekonzept gilt für die beiden Wochenmärkte am Theatervorplatz (Mittwoch und Samstag) und am Liebigplatz (Freitag) zum Warenverkauf unter freiem Himmel. Der Wochenmarkt weist **keinen Volksfestcharakter** auf und zieht **keine großen Besucherströme** an.

Sicherheits- und Hygieneregeln:

- Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 m** zwischen Mitarbeitern, Marktverkäufern und Besuchern auf dem gesamten Marktgelände. Personen, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt, haben die Abstandsregeln nicht zu befolgen.
- Alle Nutzer werden angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Persönliche Berührungen sind zu unterlassen.
- Es ist auf eine ausreichende Handhygiene und das Einhalten der Hust- und Nies-Etikette zu achten.
- Die Stadt Ingolstadt als Veranstalter ergreift geeignete Infektionsschutzmaßnahmen. Die Stände werden entzerrt, um den erforderlichen Mindestabstand zwischen den Besuchern garantieren zu können. Wo es nötig ist, sollen die Standbetreiber durch Bodenmarkierungen die Einhaltung der Abstände bei Warteschlangen sicherstellen.

- Auf dem Marktgelände besteht **FFP2-Maskenpflicht** für die Besucher des Marktes. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen.
- Für Marktverkäufer und ihr Personal gilt die Maskenpflicht (keine FFP 2 Pflicht) auf dem Marktgelände; die entsprechenden arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben sind zu beachten.
 - Für Marktverkäufer und ihr Personal ist es im Verkaufsbereich ihrer Stände möglich, auf die Maskenpflicht zu verzichten, wenn durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet wird.
 - Für Marktverkäufer und ihr Personal ist es im Verkaufsbereich von geschlossenen Verkaufswägen möglich, auf die Maskenpflicht zu verzichten, wenn durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet wird.
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.
- Jeder Standbetreiber hat eine am Stand anwesende Person als **Ansprechpartner** für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln zu benennen.
- **Ausgeschlossen** vom Besuch des Wochenmarktes sind:
 - nachgewiesenermaßen unter einer SARS-CoV-2-Infektion leiden;
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen und/oder
 - aus anderen Gründen einer Quarantänemaßnahme (z.B. Rückkehr aus Risikogebiet) unterliegen;
 - Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können (wie respiratorische Symptome jeder Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen).
- Sollten Mitarbeiter, Marktverkäufer oder Besucher einer Marktveranstaltung während des Aufenthalts Symptome entwickeln, die mit einer beginnenden COVID-19 Infektion in Verbindung stehen könnten, haben diese umgehend das Gelände zu verlassen.

- Die Besucher werden durch **Hinweisschilder** auf die geltenden Hygieneregeln hingewiesen. Während der Verkaufszeit ist auf dem Marktgelände eine **Aufsichtsperson** zur Überprüfung der Einhaltung der Regeln durch die Marktbesucher anwesend.
- Zuwiderhandlungen gegen die Satzung über die Benutzung der Märkte der Stadt Ingolstadt und die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, in der jeweils gültigen Fassung, werden kontrolliert, dokumentiert und sanktioniert.
- Dieses Schutz- und Hygienekonzept tritt ab sofort in Kraft